

Bestätigung über erfolgte Bauvorhaben-Einweisung

Für das Bauvorhaben

in _____
(Genauere Bez.: Ort – Str. – Hs.-Nr. oder zwischen Hs.-Nr. u. Hs.-Nr.)

wurde Herr/Frau _____

Beauftragter der Firma _____

durch Herrn/Frau _____

des Versorgungsunternehmens _____

über den Gefährdungsbereich nachstehender Versorgungsanlagen im Baustellenbereich eingewiesen:

Stromversorgung _____
(Genauere Bez.: Ort – Str. – Hs.-Nr. oder zwischen Hs.-Nr. u. Hs.-Nr.)

Gasversorgung _____
(Genauere Bez.: Ort – Str. – Hs.-Nr. oder zwischen Hs.-Nr. u. Hs.-Nr.)

Wasserversorgung _____
(Genauere Bez.: Ort – Str. – Hs.-Nr. oder zwischen Hs.-Nr. u. Hs.-Nr.)

Fernwärmeversorgung _____
(Genauere Bez.: Ort – Str. – Hs.-Nr. oder zwischen Hs.-Nr. u. Hs.-Nr.)

Sonstige _____
(Genauere Bez.: Ort – Str. – Hs.-Nr. oder zwischen Hs.-Nr. u. Hs.-Nr.)

Die Einweisung erfolgt durch

- Planeinsicht
- Aushändigung von Bestandsplänen
 - vor Ort
 - per Post
- Einweisung vor Ort

- Hiermit bestätigen wir den Erhalt der angeforderten Planunterlagen. Sie sind vollständig und lesbar. Die Bautätigkeit wird umgehend durchgeführt.

Besondere Hinweise: _____

Besondere Hinweise: _____

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

(Versorgungsunternehmen)

(Eingewiesene Person)

Merkblatt zur Erkundigungspflicht und zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfalle eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Um dies zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z. B. Niveauänderungen, möglich.
3. **Vor Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, **sind stets** beim zuständigen Versorgungsunternehmen **Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsanlagen **einzuholen**. Die Bautätigkeit ist umgehend nach der Erkundigung durchzuführen. Das Tiefbauunternehmen kann nicht davon ausgehen, dass es vom Versorgungsunternehmen unaufgefordert stets über jede Änderung des ursprünglichen Planes informiert wird.
4. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist **vor Beginn der Arbeiten** in **Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen** die Lage festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Ausgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten **sofort** eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!
7. Trassen- und Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit und auf Anweisung eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln (z. B. Technische Mitteilung GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ des DVGW) werden durch diese Hinweise nicht berührt.